



GEMEINDE EGELSBACH

GEMEINDEWAHLL EITUNG

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeindevertretung und des Ausländerbeirates am 15. März 2026 in Egelsbach

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 25) zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die **am 15. März 2026 stattfindende Wahl zur Gemeindevertretung sowie für die Wahl des Ausländerbeirates der Gemeinde Egelsbach auf.**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind als Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter die Wahlberechtigten (Deutsche sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger) wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bei Inhaberinnen und Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Meldegesetzes gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirates sind nach § 86 Abs. 3 HGO die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Deutsche im Sinne von § 116 Abs. 1 Grundgesetz, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind ebenfalls wählbar (jedoch nicht wahlberechtigt), wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen (§ 86 Abs. 4 HGO).

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens,

Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss den Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Des Weiteren soll bei der Einreichung eines Wahlvorschlags zusätzlich die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben werden (§ 23 Abs. 1 Satz 4 KWO).

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber der Wahlleiterin bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so wird in der amtlichen Bekanntmachung anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet. Die Angabe eines Postfachs reicht nicht aus.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit **nicht** ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten/einem Abgeordneten oder Vertreterin/Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Für die Wahl der Gemeindevertretung in Egelsbach sind das 62 Unterstützungsunterschriften. Für die Wahl des Ausländerbeirates werden mindestens 10 Unterstützungsunterschriften benötigt.

Jede wahlberechtigte Person darf je Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

An der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Ausländerbeiratswahl dürfen sich nur solche Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in Egelsbach sind und zum Zeitpunkt der Aufstellung (Sitzung) zum Ausländerbeirat in Egelsbach **wahlberechtigt** sind (§ 61 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertretern, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweiligen Ersatzpersonen nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind spätestens
Montag, 5. Januar 2026, bis 18:00 Uhr

schriftlich bei meiner Dienststelle einzureichen:

Wahlamt Bürgerbüro, Zimmer 5, Ernst-Ludwig-Straße 40-42, 63329 Egelsbach,
Telefon: 06103-405417 (bitte Termin vereinbaren).

Es wird jedoch empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind in Anlagen einzureichen:

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin/eines Vertreters nach § 23 des KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin/der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert sind, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin/des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe der Wahlleiterin mitzuteilen,
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Egelsbach, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Wählbarkeitsbescheinigung),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 des KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherung an Eides statt,
- gegebenenfalls die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Diese dürfen erst nach Aufstellung eines Wahlvorschlages gesammelt werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 Kommunalwahlordnung).

- Für die Wahl zum Ausländerbeirat müssen ehemalige Ausländerinnen und Ausländer zusätzlich eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde vorlegen. Deutsche Mehrstaaterinnen und Mehrstaater haben den Besitz ihrer ausländischen Staatsangehörigkeit in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (§ 86 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der HGO).

Ein Wahlvorschlag kann bis zu seiner Zulassung am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschlagsformulare sollen nach Vordruckmustern eingereicht werden. Diese können von der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.hessen.de unter Kommunalwahlen – allgemeine Kommunalwahlen mit der Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften heruntergeladen werden.

Die Formulare für die Unterstützungsunterschriften werden von meiner Dienststelle (s. o.) auf Anfrage bereitgestellt. Die Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 Abs. 1 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Egelsbach beträgt 10.920. Nach § 38, Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 3, Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach sind 31 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

Nach § 84 Satz 1 HGO ist in Städten und Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten. Zum maßgeblichen Zeitpunkt beträgt die Einwohnerzahl in Egelsbach 10.920. Hiervon sind 1.614 Personen nichtdeutsch. Nach § 85 HGO in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach besteht der Ausländerbeirat aus 5 Mitgliedern.

Werden für die Ausländerbeiratswahl keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit eine Integrations-Kommission zu bilden (§ 86 Abs. 1 HGO).

Egelsbach, 26. September 2025

Sina Strobel
Besondere Gemeindewahlleiterin